



5 StR 154/02

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 6. August 2002  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. August 2002  
beschlossen:

1. Den Verletzten C und S W wird für das Adhäsionsverfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin H beigeordnet (§ 404 Abs. 5 StPO).
2. Die Anträge der Nebenklägerin K W und des Nebenklägers S W auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für die Revisionsinstanz werden zurückgewiesen (vgl. BGHR StPO § 397a Abs. 2 Prozeßkostenhilfe 2 m. w. N.).

Basdorf Häger Gerhardt

Raum Brause